

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt

Bekanntmachung Nr. 61/2007

Allgemeinverfügung wegen des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit

In einem Tierbestand in der Gemeinde Rosdorf wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BT) amtlich festgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) in der zurzeit geltenden Fassung wurde ein Gebiet mit einem Radius von 20 km um den betroffenen Betrieb gebildet. Dieses umfasst die Gemeinden Agethorst, Auufer, Bekmünde, Breitenberg, Breitenburg, Brokstedt, Christinenthal, Dägeling, Drage, Fitzbek, Grevenkop, Hadenfeld, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hennstedt, Hingstheide, Hodorf, Hohenaspe, Hohenfelde, Hohenlockstedt, Horst (Holstein), Huje, Itzehoe, Kaaks, Kaisborstel, Kellinghusen, Kleve, Kollmoor, Kremperheide, Krempermoor, Kronsmoor, Krummendiek, Lägerdorf, Lockstedt, Lohbarbek, Looft, Mehlbek, Moordiek, Moordorf, Mühlenbarbek, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelixdorf, Oeschebüttel, Oldenborstel, Oldendorf, Ottenbüttel, Peissen, Pöschendorf, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade, Reher, Rethwisch, Rosdorf, Sarlhusen, Schenefeld, Schlotfeld, Siezbüttel, Silzen, Sommerland, Stördorf, Störkathen, Süderau, Warringholz, Westermoor, Wiedenborstel, Willenscharen, Winseldorf, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor und Neuendorf-Sachsenbande.

Für alle Tierhaltungen mit Rindern, Schafen, Ziegen und Wildwiederkäuern im o.a. Gebiet gilt gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 BlauzungenV ab sofort folgendes:

1. Alle für die BT empfänglichen Tieren stehen unter behördlicher Beobachtung.
2. Der beamtete Tierarzt untersucht alle lebenden für die BT empfänglichen Tiere Ihres Betriebes regelmäßig klinisch.
3. Der beamtete Tierarzt untersucht alle verendeten für die BT empfänglichen Tiere Ihres Betriebes pathologisch-anatomisch.
4. Der beamtete Tierarzt untersucht alle seuchenverdächtigen für die BT empfänglichen Tiere Ihres Betriebes virologisch oder serologisch.
5. Tierhalter haben Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere und deren tägliche Anpassung an Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt zu führen.
6. Sie haben die Tiere, Ihren Stall oder sonstigen Standort mit einem zugelassenen Insektizid zu behandeln.
7. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.
8. Epizootiologische Nachforschungen (Herkunft neuer Tiere im Bestand und Verbleib der Tiere, die den Bestand verlassen haben) werden angeordnet.
9. Wer in einem Sperrgebiet oder einem Beobachtungsgebiet die Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern noch nicht geschehen.

Nach § 80 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) hat eine Anfechtung gegen die angeordneten Maßnahmen 2. bis 4. und 6. bis 7. keine aufschiebende Wirkung. Für die Punkte 1. und 5. wird gem. § 80

Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für die o.a. Punkte 2. bis 4. ganz oder teilweise anordnen und für die Punkte 6. bis 7. ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht oder befristet werden.

Itzehoe, den 17.09.2007

Kreis Steinburg
Der Landrat

Im Auftrage
gez. Dr. Treinies
Amtstierarzt